## **Richtlinie** des Gemeinsamen Bundesausschusses

ehrin Krait. über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SiR)

Jm 21. Juni 2007 / 18. Ok "n Bundesanzeiger 2007, Nr. 22 in Kraft getreten am 1. Juli 2007 (Anlage 2 tritt am 1. Juli 2008 in Kraft) in der Fassung vom 21. Juni 2007 / 18. Oktober 2007 veröffentlicht im Bundesanzeiger 2007, Nr. 224: S. 8 154

#### Richtlinie

#### des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SiR)

#### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweckbestimmung

Diese Richtlinie regelt gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V den Anspruch der Versicherten auf Leistungen für Schutzimpfungen.

#### § 2 Regelungsbereich

- (1) ¹Die Richtlinie regelt die Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut gemäß § 20 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit (§ 20d Abs. 1 Satz 3 SGB V). ²Sie konkretisiert den Umfang der im SGB V festgelegten Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen auf der Grundlage des Wirtschaftlichkeitsgebots im Sinne einer notwendigen, ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse.
- (2) <sub>1</sub>Die postexpositionelle Gabe von Sera und Chemotherapeutika ist nicht Gegenstand der Schutzimpfungs-Richtlinie. <sub>2</sub>Ist die Behandlung eines Patienten mit diesen Arzneimitteln im Einzelfall notwendig, um eine absehbare Erkrankung zu verhüten, so ist nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 31 SGB V die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung gegeben. <sub>3</sub>Satz 2 gilt auch für die postexpositionelle Gabe von Impfstoffen im Einzelfall.

#### § 3 Geltungsbereich

Die Richtlinie einschließlich ihrer Anlagen ist für die Vertragspartner nach § 132e SGB V (Krankenkassen und deren Verbände, Kassenärztliche Vereinigungen, Vertragsärzte, geeignete Ärzte, deren Gemeinschaften, ärztlich geleitete Einrichtungen und der öffentliche Gesundheitsdienst) sowie für die Versicherten verbindlich.

#### II. Begriffsbestimmungen

#### § 4 Schutzimpfungen

Eine Schutzimpfung im Sinne des § 2 Nr. 9 IfSG ist die Gabe eines Impfstoffes mit dem Ziel, vor einer übertragbaren Krankheit zu schützen.

#### § 5 Impfstoffe

Impfstoffe sind Arzneimittel, die Antigene enthalten und zur Erzeugung von spezifischen Abwehr- und Schutzstoffen angewendet werden (§ 4 Abs. 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (AMG)).

#### III. Pflichten der Beteiligten

#### § 6 Pflichten zur Information

Die Krankenkassen und impfenden Ärzte haben die Versicherten über Inhalt und Umfang des Leistungsanspruchs auf Schutzimpfungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zu informieren.

#### § 7 Aufklärungspflichten der impfenden Ärzte

<sub>1</sub>Vor einer Schutzimpfung hat der impfende Arzt den Impfling bzw. den Erziehungsberechtigten über die zu verhütende Krankheit und die Impfung aufzuklären. <sub>2</sub>Die Aufklärung umfasst insbesondere

- Informationen über den Nutzen der Impfung und die zu verh
  ütende Krankheit,
- 2. Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen,
- 3. Empfehlungen über Verhaltensmaßnahmen im Anschluss an die Impfung,
- 4. Informationen über Beginn und Dauer der Schutzwirkung,
- 5. Hinweise zu Auffrischimpfungen.

#### § 8 Dokumentation

- (1) <sub>1</sub>Für die Eintragung der Schutzimpfung in den Impfausweis oder eine Impfbescheinigung gilt § 22 Abs. 1 und 2 IfSG. <sub>2</sub>Über jede Schutzimpfung muss der Impfausweis oder die Impfbescheinigung folgende Angaben enthalten:
  - 1. Datum der Schutzimpfung.
  - 2. Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffs,
  - 3. Name der Krankheit, gegen die geimpft wird,
  - 4. Namen und Anschrift des impfenden Arztes

#### sowie

- 5. Unterschrift des impfenden Arztes oder Bestätigung der Eintragung des Gesundheitsamtes.
- (2) Der impfende Arzt hat die Hinweise zur Dokumentation durchgeführter Schutzimpfungen in Anlage 2 zu dieser Richtlinie zu beachten.

#### § 9 Durchführung der Schutzimpfung

- (1) Schutzimpfungen nach dieser Richtlinie sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Beachtung von Indikation, Anwendungsvoraussetzungen und Kontraindikation durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung von Schutzimpfungen sind die von der STIKO gegebenen Hinweise (insbesondere zur Verwendung von Kombinationsimpfstoffen) sowie die jeweilige Fachinformation des verwendeten Impfstoffes zu beachten.
- (3) <sub>1</sub>Die Meldepflicht bei Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 IfSG. <sub>2</sub>Die Abgrenzung einer üblichen Impfreaktion und einer über das übliche

Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung orientiert sich an den veröffentlichten Kriterien der STIKO.

#### § 10 Qualifikation der impfenden Ärzte

¹Schutzimpfungen nach dieser Richtlinie können Ärzte erbringen, die nach den berufsrechtlichen Bestimmungen über eine entsprechende Qualifikation zur Erbringung von Impfleistungen im Rahmen der Weiterbildung verfügen. ₂Impfungen zur Grippevorsorge, im Not- und Bereitschaftsdienst sowie zur Abwehr von bedrohlichen übertragbaren Erkrankungen (z. B. Epidemie/Pandemie nach § 20 Abs. 6 und 7 IfSG) können Ärzte nach dieser Richtlinie in Übereinstimmung mit dem Berufsrecht des jeweiligen Landes erbringen.

## IV. Voraussetzungen, Art und Umfang des Leistungsanspruches für Schutzimpfungen

#### § 11 Leistungsanspruch

- (1) Versicherte haben Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss auf der Grundlage der Empfehlungen der STIKO in Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgenommen wurden.
- (2) Der Anspruch umfasst auch die Nachholung von Impfungen und die Vervollständigung des Impfschutzes, bei Jugendlichen spätestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Von der Leistungspflicht ausgeschlossen sind Schutzimpfungen, die wegen eines durch einen nicht beruflichen Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert (sog. Reiseschutzimpfungen) sind, es sei denn, dass nach Anlage 1 zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen (§ 20d Abs. 1 Satz 2 SGB V).

#### § 12 Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses

<sub>1</sub>Der Gemeinsame Bundesausschuss kann von den Empfehlungen der STIKO mit besonderer Begründung abweichen. <sub>2</sub>Abweichungen von den Empfehlungen der STIKO werden in Anlage 1 zu dieser Richtlinie aufgeführt.

#### V. Aktualisierung der Richtlinie

#### § 13 Aktualisierung der Richtlinie

Žu Änderungen der Empfehlungen der STIKO hat der Gemeinsame Bundesausschuss innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zur Aktualisierung der Richtlinie zu treffen (§ 20d Abs. 1 Satz 7 SGB V).

#### § 14 Übergangsregelung

Kommt eine Entscheidung nach § 13 nicht termin- oder fristgemäß zu Stande, dürfen insoweit die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen mit Ausnahme von sog. Reiseschutzimpfungen erbracht werden, bis die Richtlinie aktualisiert

worden ist (§ 20d Abs. 1 Satz 8 SGB V).

#### VI. Inkrafttreten der Richtlinie

§ 15 Inkrafttreten der Richtlinie

<sub>1</sub>Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. <sub>2</sub>Anlage 2 der Richtlinie tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Diese Richtlinien-Version ist nicht mehr in Kraft.

# Anlage 1 zur Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SiR)

Impfung	Indikation	Hinweise zu den Schutzimpfungen	Anmerkungen
gegen 1	2	3	4
Cholera	Keine WHO-Empfehlung, nur im Ausnahmefall, auf Verlangen des Ziel- oder Transitlandes.	Für Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch.	
Diphtherie	Zur Grundimmunisierung Impfung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat.  Auffrischimpfungen erfolgen im Alter von 5 bis 6 Lebensjahren und 9 bis 17 Lebensjahren.  Weitere Auffrischimpfungen ab dem 18. Lebensjahr erfolgen jeweils 10 Jahre nach der letzten vorangegangenen Dosis.  Alle Personen mit fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung oder wenn die letzte Impfung der Grundimmunisierung oder die letzte Auffrischimpfung länger als 10 Jahre zurückliegt.	h. Lession is thich the	Die Impfung gegen Diphtherie sollte in der Regel in Kombination mit der gegen Tetanus (Td) durchgeführt werden. Jede Auffrischimpfung mit Td (auch im Verletzungsfall) sollte Anlass sein, die mögliche Indikation einer Pertussis-Impfung zu überprüfen und gegebenenfalls einen Kombinationsimpfstoff Tdap einzusetzen.
FSME	Indikationsimpfung für		*

Personen, die in FSME-Risikogebieten (entsprechend den aktuellen Hinweisen zu FSME-Risikogebieten, die im Epidemiologischen Bulletin des RKI veröffentlicht sind) Zecken exponiert sind.

Zeckenexposition in FSME Risikogebieten außerhalb Deutschlands.

Für Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch.

Eine erhöhte berufliche
Gefährdung durch FSME
begründet in folgenden Bereichen
keinen Leistungsanspruch
gegenüber der GKV.
Nach der Biostoffverordnung
besteht ein spezieller Anspruch
gegen den Arbeitgeber aufgrund
eines erhöhten beruflichen Risikos.
Das ist in den folgenden in Anhang
IV der Biostoffverordnung
genannten Bereichen bei den
aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall:

- 1. Land-, Forst- und Holzwirtschaft, Gartenbau in Endemiegebieten (regelmäßige Tätigkeiten in niederer Vegetation und in Wäldern);
- 2. Tierhandel, Jagd in Endemiegebieten

	Diese Pichilinie	wenn der Übertragungsweg gegeben ist).	
Gelbfieber	Die Hinweise der WHO zu den Gelbfieber-Infektionsgebieten sind zu beachten; entsprechend den Impfanforderungen der Ziel- oder Transitländer sowie vor Aufenthalt in bekannten Endemiegebieten im tropischen Afrika und in Südamerika.	Für Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch.	
Haemophilus influenzae Typ b (Hib)	Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat.  Indikationsimpfung für Personen mit anatomischer oder funktioneller Asplenie.	Bei Kombinationsimpfstoffen ohne Pertussiskomponente kann die Dosis im vollendeten 3. Lebensmonat entfallen.	hrin tox
Hepatitis A (HA)	Indikationsimpfung für  1. Homosexuell aktive Männer		Eine Vortestung auf anti-HAV ist bei vor 1950 Geborenen sinnvoll

- Personen mit substitutionspflichtiger Hämophilie
- Personen in psychiatrischen Einrichtungen oder vergleichbaren Fürsorgeeinrichtungen für Zerebralgeschädigte oder Verhaltensgestörte
- Personen, die an einer chronischen Leberkrankheit einschließlich chronischer Krankheiten mit Leberbeteiligung leiden und keine HAV-Antikörper besitzen.

Reisende in Regionen mit hoher Hepatitis-A-Prävalenz.

Berufliche Indikationen:
HA-gefährdetes Personal\* im
Gesundheitsdienst, z. B. Pädiatrie
und Infektionsmedizin;
Personal\* in Kindertagesstätten,
Kinderheimen und psychiatrischen
Einrichtungen.

\*Unter "Personal" ist medizinisches oder anderes Fach- und Pflegepersonal sowie Küchen- und Reinigungskräfte zu verstehen. sowie bei Personen, die in der Anamnese eine mögliche HA aufweisen, bzw. längere Zeit in Endemiegebieten gelebt haben.

Für Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch.

Eine erhöhte berufliche
Gefährdung durch Hepatitis A
begründet in folgenden Bereichen
keinen Leistungsanspruch
gegenüber der GKV:
Nach der Biostoffverordnung
besteht ein spezieller Anspruch
gegen den Arbeitgeber aufgrund
eines erhöhten beruflichen Risikos.
Das ist in den folgenden in Anhang
IV der Biostoffverordnung
genannten Bereichen bei den
aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall:

1. Behinderteneinrichtungen,

4

	Diese Pichilinie	oder mit fäkalien- kontaminierten Gegenständen); 4. Forschungseinrichtungen/ Laboratorien (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontakt- möglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachts- proben bzw. zu erreger- haltigen oder kontaminierten Gegen- ständen oder Materialien).	
Hepatitis B (HB)	Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat.	Bei monovalenter Anwendung bzw. bei Kombinationsimpfstoffen ohne Pertussiskomponente kann die Dosis im vollendeten 3. Lebensmonat entfallen.	Regelungen zur Immunprophylaxe Neugeborener HBsAg-positiver Mütter oder Mütter mit unbekanntem HBsAg-Status in den Mutterschafts-Richtlinien.
	Grundimmunisierung aller noch nicht geimpften Jugendlichen bzw.		

Komplettierung eines unvollständigen Impfschutzes Impfung im Alter von 9 bis 17 Lebensjahren  Indikationsimpfung für 1. Patienten mit chronischer Nierenkrankheit, Dialysepatienten, Patienten mit häufiger Übertragung von Blut oder Blutbestandteilen (z. B. Hämophilie), Patienten vor ausgedehnten chirurgischen Eingriffen (z. B. vor Operationen unter Verwendung der Herz-Lungen-Maschine. Entscheidend ist die Dringlichkeit des Eingriffes sowie der Wunsch des Patienten nach einem Impfschutz) 2. Personen mit chronischer Leberkrankheit einschließlich chronischer Krankheiten mit Leberbeteiligung sowie HIV- Positive ohne HBV-Marker	On Version is a nicht mehr in Arair.
2. Personen mit chronischer Leberkrankheit einschließlich chronischer Krankheiten mit Leberbeteiligung sowie HIV- Positive ohne HBV-Marker 3. Durch Kontakt mit HBsAg- Trägern in der Familie oder Wohngemeinschaft gefährdete Personen, Sexualpartner von HBsAg-Trägern 4. Patienten in psychiatrischen	nicht mohr in trans
Einrichtungen oder Bewohner vergleichbarer	

Fürsorgeeinrichtungen für Zerebralgeschädigte oder Verhaltensgestörte sowie Personen in Behindertenwerkstätten

- Besondere Risikogruppen wie z. B. homosexuell aktive Männer, Drogenabhängige, Prostituierte, länger einsitzende Strafgefangene
- 6. Durch Kontakt mit HBsAg-Trägern in einer Gemeinschaft (Kindergärten, Kinderheime, Pflegestätten, Schulklassen, Spielgemeinschaften) gefährdete Personen.

Reisen in Regionen mit hoher Hepatitis-B-Prävalenz.

Berufliche Indikationen:
HB-gefährdete Auszubildende
bzw. Studenten sowie
Reinigungspersonal im
Gesundheitsdienst;
andere Personen, die durch
Blutkontakte mit möglicherweise
infizierten Personen gefährdet sind
in Abhängigkeit von der
Gefährdungsbeurteilung, z. B.
ehrenamtliche Ersthelfer,
Polizisten, Sozialarbeiter und
Gefängnispersonal mit Kontakt zu
Drogenabhängigen.

Für Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch.

Eine erhöhte berufliche
Gefährdung durch Hepatitis B
begründet in folgenden Bereichen
keinen Leistungsanspruch
gegenüber der GKV:
Nach der Biostoffverordnung
besteht ein spezieller Anspruch
gegen den Arbeitgeber aufgrund
eines erhöhten beruflichen Risikos.
Das ist in den folgenden in Anhang
IV der Biostoffverordnung
genannten Bereichen bei den
aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall:

1 Einrichtungen zur
1. Einrichtungen zur medizinischen
Lintercuehung Debendung
Untersuchung, Behandlung
und Pflege von Menschen
und Betreuung von
Behinderten, einschließlich
der Bereiche, die der
Versorgung bzw. der
Aufrechterhaltung dieser
Einrichtungen dienen
(Tätigkeiten, bei denen es
medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen und Betreuung von Behinderten, einschließlich der Bereiche, die der Versorgung bzw. der Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen dienen (Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu
Kontakt mit Körper-
flüssigkeiten,
-ausscheidungen oder
-gewebe kommen kann;
insbesondere Tätigkeiten
mit erhöhter Verletzungs-
gefahr oder Gefahr von
Verspritzen und Aerosol-
bildung);
2. Notfall- und
Rettungsdienste
(Expositionsbedingunger)
wie vor);
3. Pathologie
(Expositionsbedingungen
(Expositionsbedingungen wie vor); 3. Pathologie (Expositionsbedingungen wie vor); 4. Forschungseinrichtungen/ Laboratorien (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder
4. Forschungseinrichtungen/
Laboratorien (regelmäßige
Tätigkeiten mit
Kontaktmöglichkeit zu
infizierten Proben oder

LIDV	Für Mädehen im Alternat 12 17	Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien).	Mit 2 Decen innerhalls you 6
HPV	Für Mädchen im Alter von 12-17 Jahren.		Mit 3 Dosen innerhalb von 6 Monaten.
Influenza	Standardimpfung für Personen über 60 Jahre.  Indikationsimpfung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens - wie z. B. chronische Krankheiten der Atmungsorgane (inklusive Asthma und COPD), chronische Herz-Kreislauf-, Leberund Nierenkrankheiten, Diabetes und andere Stoffwechselkrankheiten, Multiple Sklerose mit durch Infektionen getriggerten Schüben, Personen mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten mit Tund/oder B-zellulärer Restfunktion, HIV-Infektion - sowie Bewohner in Alters- oder Pflegeheimen.	Für Reiseschutzimpfungen besteht	Shr in Arang
		Für Reiseschutzimpfungen besteht	

		kein Leistungsanspruch.	
	Berufliche Indikationen: Personen mit erhöhter Gefährdung, z. B. medizinisches Personal, Personen in Einrichtungen mit umfangreichem Publikumsverkehr sowie Personen, die als mögliche Infektionsquelle für von Ihnen betreute ungeimpfte Risiko- personen fungieren können; Personen mit erhöhter Gefährdung durch direkten Kontakt zu Geflügel und Wildvögeln.	Eine erhöhte berufliche Gefährdung durch Influenza begründet in folgendem Bereich keinen Leistungsanspruch gegenüber der GKV: Nach der Biostoffverordnung besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos. Das ist in dem folgenden in Anhang IV der Biostoffverordnung genannten Bereich bei den aufgeführten Expositions- bedingungen der Fall: - Forschungseinrichtungen/ Referenzlaboratorien (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeiten zu infizierten Tieren/ Proben, Verdachtsproben bzw. krankheitsverdächtigen Tieren sowie zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn dabei der Übertragungsweg gegeben ist).	
Masern	Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis im Alter zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres vorzugsweise mit einem MMRV-		Ton.

Kombinationsimpfstoff.

Bei einer Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung vor dem o. g. Impftermin erfolgt die Impfung mit 9 Monaten.

Berufliche Indikationen:
Ungeimpfte bzw. empfängliche
Personen in der Onkologie und bei
der Betreuung von
Immundefizienten
sowie Ungeimpfte bzw.
empfängliche Personen in
Gemeinschaftseinrichtungen für
das Vorschulalter, die dort nicht in
einem Beschäftigungsverhältnis
stehen (außer Personal),
und in Kinderheimen.

Eine erhöhte berufliche
Gefährdung durch Masern
begründet in folgenden Bereichen
keinen Leistungsanspruch
gegenüber der GKV:
Nach der Biostoffverordnung
besteht ein spezieller Anspruch
gegen den Arbeitgeber aufgrund
eines erhöhten beruflichen Risikos.
Das ist in den folgenden in Anhang
IV der Biostoffverordnung
genannten Bereichen bei den
aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall:

- 1. Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern sowie zur vorschulischen Kinderbetreuung (regelmäßiger, direkter Kontakt zu Kindern);
- Forschungseinrichtungen/ Laboratorien (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachts-

	Oj.	proben bzw. zu erreger- haltigen oder kontaminierten Gegen- ständen oder Materialien).	
Meningo- kokken	Immunisierung im 2. Lebensjahr mit einer Dosis Konjugatimpfstoff.  Indikationsimpfung für gesundheitlich Gefährdete: Personen mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten mit Tund/oder B-zellulärer Restfunktion, insbesondere Komplement-/Properdindefekte, Hypogammaglobulinämie,	n. Lorsion is,	Nachholimpfungen aller Jahrgänge bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Sinne einer Catchup-Strategie wird von der STIKO nicht empfohlen.
	Asplenie.  Reisende in epidemische/ hyperendemische Länder; Aufenthalte in Regionen mit Krankheitsausbrüchen und Impfempfehlung für die einheimische Bevölkerung (WHO- und Länderhinweise beachten), vor Pilgerreise (Hadj), bei Schülern und Studenten vor Langzeitaufenthalten in Ländern mit empfohlener allgemeiner Impfung für Jugendliche oder selektiver Impfung für	Lur Dalcacchutzimatungga hactant	Shrin trans.

	Schüler/Studenten.		
	Diese Pichilinie	Eine erhöhte berufliche Gefährdung durch Meningokokken begründet in folgendem Bereich keinen Leistungsanspruch gegenüber der GKV: Nach der Biostoffverordnung besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos. Das ist in dem folgenden in Anhang IV der Biostoffverordnung genannten Bereich bei den aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall: - Forschungseinrichtungen/ Referenzlaboratorien (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeiten zu infizierten Tieren/Proben, Verdachtsproben bzw. krankheitsverdächtigen Tieren sowie zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn dabei der Übertragungsweg gegeben ist).	
Mumps	Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis im Alter zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres vorzugsweise mit einem MMRV-		Tak

Kombinationsimpfstoff.

Berufliche Indikationen:
Ungeimpfte bzw. empfängliche
Personen in
Gemeinschaftseinrichtungen für
das Vorschulalter, die dort nicht in
einem Beschäftigungsverhältnis
stehen (außer Personal),
und in Kinderheimen.

Eine erhöhte berufliche
Gefährdung durch Mumps
begründet in folgenden Bereichen
keinen Leistungsanspruch
gegenüber der GKV:
Nach der Biostoffverordnung
besteht ein spezieller Anspruch
gegen den Arbeitgeber aufgrund
eines erhöhten beruflichen Risikos.
Das ist in den folgenden in Anhang
IV der Biostoffverordnung
genannten Bereichen bei den
aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall:

- 1. Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern sowie zur vorschulischen Kinderbetreuung (regelmäßiger, direkter Kontakt zu Kindern);
- 2. Forschungseinrichtungen/Laboratorien (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien).

Pertussis	Grundimmunisierung im Alter von	I	
1 01(033)3	2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11.		
	bis 14. Lebensmonat.		
	<b>1</b> 00		
	Auffrischimpfungen erfolgen im		Die Auffrischung im Vorschulalter
	Alter von 5 bis 6 Lebensjahren und 9 bis 17 Lebensjahren.		kann mit einer Kombinationsimpfung (Diphtherie-
	9 bis 17 Lebensjanien.	n. Lossion is nicht me	Tetanus-Pertussis) erfolgen.
			Die Auffrischung zwischen 9 und
			17 Jahren kann mit einer
	10		Kombinationsimpfung (Diphtherie-
			Tetanus-Pertussis-Poliomyelitis) erfolgen.
		0.	onoigen.
		10:	Die Verwendung der Vierfach-
		0,	Kombination bei Auffrischungen zwischen 5 und 6 Lebensjahren ist
		7	unwirtschaftlich, da in diesem Alter
		'Sx	eine Poliomyelitis-Auffrischung
		` <i>^</i>	nicht empfohlen wird.
	Sofern kein adäquater	1C/2	Da kein Monoimpfstoff gegen
	Immunschutz vorliegt, sollen		Pertussis mehr zur Verfügung
	— Frauen mit Kinderwunsch	3	steht, sind bei vorliegender
	präkonzeptionell; — Enge	16	Indikation Dreifach- Kombinationsimpfstoffe
	Haushaltskontaktpersonen		(Diphtherie-Tetanus-Pertussis) zu
	(Eltern, Geschwister) und		verwenden, da eine routinemäßige
	Betreuer (z. B. Tages-		Auffrischung gegen Poliomyelitis
	mütter, Babysitter, ggf.		nach dem 18. Lebensjahr nicht empfohlen wird.
	Großeltern) möglichst vier Wochen vor Geburt des		Chiptornell where
	Kindes eine Dosis		**

Pertussis-Impfstoff erhalten. Erfolgte die Impfung nicht vor der Konzeption sollte die Mutter bevorzugt in den ersten Tagen nach der Geburt des Kindes geimpft werden.

Berufliche Indikationen:
Personal in Einrichtungen der
Schwangerenbetreuung und der
Geburtshilfe sowie in
Kinderheimen.

Eine erhöhte berufliche
Gefährdung durch Pertussis
begründet in folgenden Bereichen
keinen Leistungsanspruch
gegenüber der GKV:
Nach der Biostoffverordnung
besteht ein spezieller Anspruch
gegen den Arbeitgeber aufgrund
eines erhöhten beruflichen Risikos.
Das ist in den folgenden in Anhang
IV der Biostoffverordnung
genannten Bereichen bei den
aufgeführten Expositionsbedingungen der Fall:

- Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern sowie zur vorschulischen Kinderbetreuung (regelmäßiger, direkter Kontakt zu Kindern);
- Forschungseinrichtungen/ Laboratorien (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachts-

	O <sub>i</sub>	proben bzw. zu erreger- haltigen oder kontaminierten Gegen- ständen oder Materialien).	
Pneumo- kokken	Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat mit einem Pneumokokken-Konjugatimpfstoff.		Neue Literatur wird derzeit durch den G-BA bewertet.
	Personen über 60 Jahre mit Polysaccharid-Impfstoff.	Eine Impfung mit Polysaccharid- Impfstoff; Wiederholungsimpfung im Abstand von 6 Jahren.	Lt. Fachinformation sollten gesunde Erwachsene und Kinder nicht routinemäßig erneut geimpft werden.
	Indikationsimpfung für Kinder (ab dem vollendeten 2. Lebensjahr), Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge einer Grundkrankheit:  1. Angeborene und erworbene Immundefekte mit Tund/oder B-zellulärer Restfunktion, wie z. B.:  — Hypogammaglobulinämie, Komplement- und Properdindefekte — bei funktioneller oder anatomischer Asplenie — bei Sichelzellenanämie — bei Krankheiten der blutbildenden Organe — bei neoplastischen	Bei weiterbestehender Indikation Wiederholungsimpfungen mit Polysaccharid-Impfstoff im Abstand von 6 (Erwachsene) bzw. mindestens 3 Jahren (Kinder unter 10 Jahren).  Gefährdete Kleinkinder erhalten eine Impfung mit Pneumokokken-Konjugatimpfstoff. Personen mit fortbestehender gesundheitlicher Gefährdung können ab vollendetem 2. Lebensjahr Polysaccharid-Impfstoff erhalten.	St. 115 took

Poliomyelitis	Krankheiten  bei HIV-Infektionen  nach Knochenmarktransplantation  Chronische Krankheiten z. B.:  Herz-Kreislauf-Krankheiten Krankheiten der Atmungsorgane (inklusive Asthma und COPD)  Diabetes mellitus oder andere Stoffwechselkrankheiten  chronische Nierenkrankheiten/nephrotisches Syndrom  neurologische Krankheiten z. B. Zerebralparesen oder Anfallsleiden  Liquorfistel  vor Organtransplantation und vor Beginn einer immunsuppressiven Therapie.	Bei monovalenter Anwendung	
Poliomyelitis	Grundimmunisierung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat.	Bei monovalenter Anwendung bzw. bei Kombinationsimpfstoffen ohne Pertussiskomponente kann die Dosis im vollendeten 3. Lebensmonat entfallen.	hrin tak
	Auffrischimpfung erfolgt im Alter von 9 bis 17 Lebensjahren.	Eine routinemäßige Auffrisch- impfung wird nach dem 18.	

Alle Personen bei fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung.

Für folgende Personengruppen ist eine Auffrischimpfung indiziert:

- Reisende in Regionen mit Infektionsrisiko (die aktuelle epidemiologische Situation ist zu beachten, insbesondere die Meldungen der WHO)
- Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, bei der Einreise aus Gebieten mit Polio-Risiko.

Berufliche Indikationen:
Personal in Gemeinschaftsunterkünften für Aussiedler, Flüchtlinge,
Asylbewerber;
Medizinisches Personal, das
engen Kontakt zu Erkrankten
haben kann.

Lebensjahr nicht empfohlen.

Erwachsene mit ≥ 4 dokumentierten OPV- bzw. IPV-Impfungen im Kindes- und Jugendalter bzw. nach einer Grundimmunisierung im Erwachsenenalter gelten als vollständig immunisiert.

Eine erhöhte berufliche Gefährdung durch Poliomyelitis begründet in folgendem Bereich keinen Leistungsanspruch gegenüber der GKV: Nach der Biostoffverordnung besteht ein spezieller Anspruch gegen den Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos. Das ist in dem folgenden in

	Oioso Pichilinia	kontaminierten Gegenständen	
Röteln	Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis im Alter zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres vorzugsweise mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff.  Indikationsimpfung für seronegative Frauen mit Kinderwunsch.	Eine erhöhte berufliche Gefährdung durch Röteln begründet in folgenden Bereichen keinen Leistungsanspruch gegenüber der GKV: Nach der Biostoffverordnung	
	Berufliche Indikationen: Ungeimpfte bzw. empfängliche Personen in Einrichtungen der Geburtshilfe und der Schwangerenbetreuung sowie Ungeimpfte bzw. empfängliche	Eine erhöhte berufliche Gefährdung durch Röteln begründet in folgenden Bereichen keinen Leistungsanspruch gegenüber der GKV: Nach der Biostoffverordnung	Ton.

	Personen in Gemeinschafts- einrichtungen für das Vorschulalter, die dort nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (außer Personal), und in Kinderheimen.	sowie zur vorschulischen Kinderbetreuung (regelmäßiger, direkter Kontakt zu Kindern);  2. Forschungseinrichtungen/ Laboratorien (regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben bzw. zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien).	
Tetanus	Zur Grundimmunisierung Impfung im Alter von 2, 3 und 4 sowie zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat.		
	Auffrischimpfungen erfolgen im Alter von 5 bis 6 Lebensjahren und 9 bis 17 Lebensjahren.		Die Auffrischung im Vorschulalter kann mit einer Kombinationsimpfung (Diphtherie-

			Tetanus-Pertussis) erfolgen.
	Oico Pi		Die Auffrischung zwischen 9 und 17 Jahren kann mit einer Kombinationsimpfung (Diphtherie- Tetanus-Pertussis-Poliomyelitis) erfolgen.
	Diese Pichtlinie	2	Die Verwendung der Vierfach- Kombination bei Auffrischungen zwischen 5 und 6 Lebensjahren ist unwirtschaftlich, da in diesem Alter eine Poliomyelitis-Auffrischung nicht empfohlen wird.
	Weitere Auffrischimpfungen ab dem 18. Lebensjahr erfolgen jeweils 10 Jahre nach der letzten vorangegangenen Dosis.	Die Impfung gegen Tetanus sollte in der Regel in Kombination mit der gegen Diphtherie (Td) durchgeführt werden, falls nicht bereits ein aktueller Impfschutz	Da kein Monoimpfstoff gegen Pertussis mehr zur Verfügung steht, sind bei vorliegender Indikation Dreifach- Kombinationsimpfstoffe
	Alle Personen bei fehlender oder unvollständiger Grundimmunisierung, wenn die letzte Impfung der Grundimmunisierung oder letzte Auffrischimpfung länger als 10	gegen Diphtherie besteht.  Jede Auffrischimpfung mit Td sollte Anlass sein, eine mögliche Indikation einer Pertussis-Impfung zu überprüfen und gegebenenfalls	(Diphtherie-Tetanus-Pertussis) zu verwenden, da eine routinemäßige Auffrischung gegen Poliomyelitis nach dem 18. Lebensjahr nicht empfohlen wird.
	Jahre zurückliegt. Eine begonnene Grundimmunisierung wird vervollständigt, Auffrischimpfung im 10-jährigen Intervall.	einen Kombinationsimpfstoff (Tdap) einzusetzen.	hr in trans
Tollwut	Reisende in Regionen mit hoher Tollwutgefährdung.	Für Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch.	Q/X

	Oicso Pichtlinie	genannten Bereichen bei den aufgeführten Expositions- bedingungen der Fall:  1. Forschungseinrichtungen/ Laboratorien (Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegen- ständen, Materialien und Proben oder infizierten Tieren);  2. Gebiete mit Wildtollwut (Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu freilebenden Tieren).	
Tuberkulose		Die Impfung mit dem derzeitig verfügbaren BCG-Impfstoff wird von der STIKO nicht empfohlen.	10/10
Typhus	Bei Reisen in Endemiegebiete.	Für Reiseschutzimpfungen besteht kein Leistungsanspruch.	A/A

#### Varizellen Immunisierung beginnend mit der ersten Impfdosis im Alter zwischen dem 11. bis 14. Lebensmonat und Abschluss mit der 2. Impfdosis vor Ende des 2. Lebensjahres vorzugsweise mit einem MMRV-Kombinationsimpfstoff. Standardimpfung mit einem monovalenten Impfstoff für ungeimpfte 9- bis 17-jährige Jugendliche ohne Varizellen-Anamnese. Indikationsimpfung mit einem monovalenten Impfstoff für 1. Seronegative Frauen mit Kinderwunsch 2. Seronegative Patienten vor geplanter immunsuppressiver Therapie oder Organtransplantation 3. Seronegative Patienten unter immunsuppressiver Therapie 4. Seronegative Patienten mit Leukämie Empfängliche Personen bedeutet: 5. Empfängliche Patienten mit schwerer Neurodermitis anamnestisch keine Varizellen. 6. Empfängliche Patienten mit keine Impfung und bei engem Kontakt zu den unter serologischer Testung kein Punkt 2. bis 5. Genannten. Nachweis spezifischer Antikörper. Berufliche Indikationen: Eine erhöhte berufliche Seronegatives Personal im Gefährdung durch Varizellen

ı			
	Gesundheitsdienst, insbesondere	begründet in folgenden Bereichen	
	in den Bereichen Onkologie,	keinen Leistungsanspruch	
	Gynäkologie/Geburtshilfe,	gegenüber der GKV:	
	Intensivmedizin und im Bereich der	Nach der Biostoffverordnung	
	Betreuung von Immundefizienten.	besteht ein spezieller Anspruch	
	0	gegen den Arbeitgeber aufgrund	
	<b>₯</b> .	eines erhöhten beruflichen Risikos.	
	1/0.	Das ist in den folgenden in Anhang	
	\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\	IV der Biostoffverordnung	
		genannten Bereichen bei den	
	'/h.	aufgeführten Expositions-	
		bedingungen der Fall:	
		1. Einrichtungen zur	
		medizinischen	
		Untersuchung, Behandlung	
		und Pflege von Kindern	
		sowie zur vorschulischen	
		Kinderbetreuung (regel-	
		mäßiger, direkter Kontakt zu	
		Kindern);	
		Forschungseinrichtungen/	
		Laboratorien (regelmäßige	
		Tätigkeiten mit Kontakt-	
		möglichkeit zu infizierten	
		Proben oder Verdachts-	
		proben bzw. zu	
		·	<b>/</b>
		erregerhaltigen oder	
		kontaminierten Gegen-	1,6
		ständen oder Materialien).	1/)

Anlage 2 zur Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SiR) - (*Anlage 2 tritt am 1. Juli 2008 in Kraft*)

### Dokumentationsschlüssel für Impfungen (Stand 1. Juli 2007)

Impfungen	Dokumentationsnummer*		
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung
1	2	3	4
Diphtherie (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89100 A	89100 B	89 100 R
Diphtherie - sonstige Indikationen	89101 A	89101 B	
Frühsommermeningo-Enzephalitis	89102 A	89102 B	89102 R
Haemophilus influenzae Typ b (Standardimpfung) - Säuglinge und Kleinkinder	89103 A	89103 B	
Haemophilus influenzae Typ b - sonstige Indikationen	89104 A	89104 B	
Hepatitis A	89105 A	89105 B	
Hepatitis B (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89106 A	89106 B	89106 R
Hepatitis B - sonstige Indikationen	89107 A	89107 B	89107 R
Hepatitis B Dialysepatienten	89108 A	89108 B	89108 R
Hepatitis A und Hepatitis B - <u>nur</u> bei Vorliegen der Indikationen für eine Hepatitis A <u>und</u> eine Hepatitis B Impfung	89109 A	89109 B	
HPV - Mädchen und weibl. Jugendliche 12-17 Jahre	89110 A	89110 B	
Influenza (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre	89111	)c.	
Influenza - sonstige Indikationen	89112	<i>(</i>	

Impfungen	Dokumentationsnummer*		
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung
1	2	3	4
Masern	89113 A	89113 B	
Meningokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Kinder	89114 A	89114 B	
Meningokokken - sonstige Indikationen	89115 A	89115 B	
Pertussis (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89116 A	89116 B	89116 R
Pertussis - sonstige Indikationen	89117 A	89117 B	
Pneumokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Kinder bis 24 Monate	89118 A	89118 B	
Pneumokokken Polysaccharidimpfstoff (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre	89119 A	89119 B	
Pneumokokken - Personen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge angeborener oder erworbener Immundefekte mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion oder infolge einer chronischen Krankheit	89120 A	89120 B	89120 R
Poliomyelitis (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89121 A	89121 B	
Poliomyelitis - sonstige Indikationen	89122 A	89122 B	
Röteln	89123		
Tetanus	89124 A	89124 B	89124 R
Varizellen (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89125 A	89125 B	
Varizellen	89126 A	89126 B	
- sonstige Indikationen		ζ,	
Diphtherie, Tetanus	89200 A	89200 B	89200 R

Impfungen	Dok	Dokumentationsnummer*		
<i>O</i> .	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung	
1	2	3	4	
Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B	89201 A	89201 B		
Diphtherie, Pertussis, Tetanus	89300 A	89300 B	89300 R	
Masern, Mumps, Röteln	89301 A	89301 B		
Diphtherie, Tetanus, Haemophilus influenzae Typ b	89302 A	89302 B		
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis	89303 A	89303 B		
Tdpa	89304 A	89304 B		
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis	89400 A	89400 B	89400 R	
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Haemophilus influenzae Typ b	89401 A	89401 B		
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen	89402 A	89402 B		
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b	89500 A	89500 B		
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B	89600 A	89600 B		

\* Bei der Dokumentation der Einzelimpfstoffe hat die Nummer der Standardimpfung Vorrang, wenn gleichzeitig weitere Indikationen in Betracht kommen (Bsp.: Influenza-Impfung eines 60-jährigen Patienten mit Diabetes gilt als Standardimpfung [89111]; Influenza-Impfung eines 50-jährigen Patienten mit Diabetes als Indikationsimpfung [89112]).

Bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen sind ausschließlich die Dokumentationsnummern der entsprechenden Kombinationen zu verwenden.